



**Konzept der Jugendabteilung des SV Duissern 1923 e.V. zur
Aufnahme des Trainingsbetriebs im Jugendbereich unter
Einhaltung der aktuell gültigen Hygieneregeln
(Stand 28.05.2021, gültig ab 28.05.2021)**

Inhalt

1. Grundlage.....	3
2. Allgemeine Voraussetzungen.....	3
3. Coronabeauftragter.....	3
4. Informationsaustausch.....	4
5. Wer darf am Training teilnehmen?.....	4
6. Zugang und Verhalten auf der Anlage im Hygienebereich.....	4
7. Zuständigkeit über die Einhaltung der Hygieneregeln und Durchführung des Trainingsbetriebs	5

1. Grundlage

Grundlage ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Infektionsschutzgesetz sowie Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) zur Durchführung eines möglichst kontaktlosen, individuellen Sport- und Trainingsbetriebs.

Dieses Konzept setzte die Anforderungen der Verordnung um.

Dieses Konzept ist solange gültig, wie die Erfordernisse des Infektionsschutzes dies verlangen. Eine Veränderung oder Aufhebung des Konzepts orientiert sich an den allgemeinen Verfügungen und wird nur gültig, wenn vom Jugendvorstand dies den Trainern, Betreuern und Spielern schriftlich mitgeteilt wird.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Für das Jugendtraining wird die Anlage des SV Duissern an der Esmarchstraße in Duisburg Duissern zwischen 16:30 und 19:30 Uhr von Montag bis Freitag genutzt. In diesem Zeitraum steht die Anlage für Trainingszwecke nur den Trainern, Betreuern und Spielern des Jugendbereichs zur Verfügung.

Die Kabinen und die Gemeinschaftsräume sind für Spieler gesperrt. Die Toilette darf nur im Notfall durch eine Begleitperson geöffnet werden. Danach hat zwingend eine Desinfektion zu erfolgen. Die Schlüssel für diese Räume sind nur für Personen des Jugendvorstands zugänglich und nur für den absoluten Notfall vorgesehen. Die Kinder erscheinen bereits in Sportkleidung am Platz.

Ein Wettkampfbetrieb kann unter Einhaltung der allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln stattfinden!

3. Coronabeauftragter

Die Jugendabteilung benennt einen Coronabeauftragten. Bei ihm laufen alle Informationen im Falle eines Infektionsgeschehens in der Jugendabteilung zusammen. Er ist von den Trainern beim Auftreten einer Erkrankung in einer Mannschaft zu informieren. Er informiert den Jugendvorstand und den Beauftragten des Hauptvereins, sofern es sich nicht um die identische Person handelt. Ihm sind im Bedarfsfall die Listen der Trainingsteilnehmer zu übergeben.

4. Informationsaustausch

Die Jugendtrainer werden vorab über die geltenden Hygieneschutzbedingungen vom Jugendvorstand informiert. Die Trainer verpflichten sich, diese ebenfalls vorab an die Eltern, Kinder und Jugendliche ihrer Mannschaften weiterzugeben. Hierzu können auch die Mannschafts- WhatsApp Gruppen unterstützend mit einer Video- oder Telefonkonferenz genutzt werden. Während des Trainings ist jeweils eine Person aus dem Jugendvorstand anwesend um die Trainer organisatorisch zu unterstützen.

5. Wer darf am Training teilnehmen?

Trainer, Spieler und Betreuer dürfen die Anlagen nur betreten, wenn keine der bekannten Krankheitszeichen der Covid19 Erkrankung vorliegen. Kinder bei denen während des Trainings Symptomen wie Husten, Schnupfen oder Fieber auftreten, müssen unverzüglich abgeholt werden. Die Trainer/Betreuer müssen von den Eltern über Allergien (z.B. Heuschnupfen) im Vorfeld schriftlich informiert werden. Spieler, die einen aktiven Coronafall einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person haben, dürfen ebenfalls nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Bei Kindern unter 12 Jahren darf nach Anmeldung max. eine Betreuungsperson während des Trainings auf der Platzanlage anwesend sein. Für diese Person gelten die gleichen Regeln in Bezug auf Hygiene und Abstand wie für die Spieler. Die Begleitperson trägt im „Hygienebereich“ grundsätzlich Mundschutz und hält sich an die allgemeinen Kontaktregeln, die für den öffentlichen Raum gelten. Ein Kommen und Gehen der Begleitperson während des Trainingsbetriebs ist nicht möglich. Wer den „Hygienebereich“ verlässt, kann ihn ohne einen Trainer/Betreuer des SVD und die durchzuführende Desinfektion am Zugang nicht wieder betreten und muss vor der Schleuse warten. Ferner raten wir auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zu und vom Training zu verzichten. Hier verweisen wir auf die allgemeinen Bestimmungen zur Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum. Zuschauer, andere Vereinsmitglieder und Externe können in der oben genannten Zeit des Jugendtrainings die Anlage nicht nutzen.

6. Zugang und Verhalten auf der Anlage im Hygienebereich

Es gilt Mundschutzpflicht für alle Personen ab Betreten bis zum Verlassen der Anlage. Der Mundschutz kann von den Spielern im gekennzeichneten Wartebereich vor Betreten des Spielfeldes für die Dauer der Trainingseinheiten abgenommen werden. Der Zugang zum „Hygienebereich“ der Anlage erfolgt einzeln unter Einhaltung der Abstandsregel über eine Schleuse (2m breite Öffnung nahe Jugendcontainer). Alle anderen möglichen Zugänge werden mit Flatterband oder einem Bauzaun abgesperrt (z.B. Zugang über Preußen). Der Trainer oder eine von ihm bestimmte erwachsene Person desinfiziert

kontaktlos die Hände der Kinder und Jugendlichen mit einer Desinfektionssprühflasche. Dabei trägt er Mundschutz und Handschuhe.

Am Eingang zum „Hygienebereich“ weisen Schilder auf die Hygieneregeln hin (Mundschutz, Mindestabstand, Händedesinfektion). Um den Zugang reibungslos zu gestalten, sollten die Spieler pünktlich, aber nicht früher als 10 Minuten, vor Trainingsbeginn erscheinen. Ein Zugang zum „Hygienebereich“ der Anlage nach Trainingsbeginn ist nicht gestattet.

Nach dem Passieren der Schleuse gehen die Spieler unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern zu dem zugewiesenen Wartebereich auf die Tribüne des Rasenplatzes oder eines alternativen Wartebereichs am Hartplatz, sollte der Rasenplatz nicht nutzbar sein. Es werden ausreichend einzelne Plätze für alle im Abstand von ca. 1,5 m ausgewiesen. Jeder Spieler sucht sich einen Platz, an dem er seine persönlichen Dinge ablegt (Tasche, Rucksack). Der Mundschutz wird in ein mitzubringendes Tütchen verpackt und ebenfalls dort abgelegt (der Verein wird auch Tütchen für den Notfall bereitalten).

Dieser Platz ist während des ganzen Trainings der Warte- und Pausenbereich. Ein Austausch persönlicher Gegenstände, Trinkflaschen, Taschentücher etc. ist nicht erlaubt.

Falls erforderlich, können vor Betreten des Spielfeldes oder während des Trainings weitere kontaktlose Desinfektionen der Hände durch die Trainer vorgenommen werden.

Nach dem Training verlassen die Kinder unter Einhaltung der Abstandsregel die Platzanlage. Der Ausgang befindet sich an der Gegenseite am Bahndamm. Die Anlage ist ohne weiteren Aufenthalt unverzüglich zu verlassen.

7. Zuständigkeit über die Einhaltung der Hygieneregeln und Durchführung des Trainingsbetriebs

Der Trainer ist für die Einhaltung der Hygieneregeln während des Trainingsbetriebs zuständig.

Kinder, die die festgelegten Hygieneregeln nicht einhalten, sind konsequent vom Trainingsbetrieb auszuschließen. Für diesen Fall haben sich die Kinder bis zum Ende des Trainings an ihrem Platz im Pausenbereich aufzuhalten und die Maske zu tragen.

Ein selbstständiges Entfernen ist nicht erlaubt (nicht nur aus Infektionsschutz, sondern auch aus aufsichtsrechtlichen Gründen). Zuwiderhandlungen können zu vereinsrechtlichen Konsequenzen führen.

Es sind Gruppengrößen von 25 Spielern im Alter bis einschließlich 18 Jahren zuzüglich maximal 2 Aufsichtspersonen erlaubt, solange die in der Coronaschutzverordnung festgelegten Inzidenzwerte eine Reduzierung oder Erhöhung nicht vorschreiben (aktuell für Duisburg die Inzidenzgruppe 3). Somit gilt dies von den Bambini bis zur B-Jugend. Wir

empfehlen unseren Trainern allerdings die Kinder lieber in mehrere kleine Gruppen, die mindestens einen Abstand von 5 Metern einhalten, aufzuteilen.

Die Anwesenheit der Spieler wird durch den Trainer dokumentiert um Kontaktketten nachverfolgen zu können (per SpielerApp oder manuell). Die Dokumentation ist mindestens 4 Monate aufzubewahren und im Bedarfsfall (auftreten einer Infektion in der Mannschaft) an den Coronabeauftragten der Jugend zu übergeben. Aus der Dokumentation muss die Aufteilung der Gruppen hervorgehen.

Die Eltern sind dafür verantwortlich den Verein (Trainer/Betreuer oder Coronabeauftragten) unverzüglich über eine positive Coronainfektion des Kindes zu informieren.

Für jede gebildete Trainingsgruppe soll ein Trainer anwesend sein. Eine Testpflicht für Trainer und Spieler besteht NICHT. Jeder Trainer hat vor Trainingsbeginn montags, dienstags und donnerstags die Möglichkeit, sich freiwillig von unserem Kooperationspartner zwischen 16:30 und 17 Uhr auf der Platzanlage testen zu lassen. Zudem können die Tests auch bei unserem Kooperationspartner vor Ort zu den jeweiligen Öffnungszeiten stattfinden. Die Tests sind kostenlos und gelten 48 Stunden und können auch zum privaten Gebrauch eingesetzt werden.

Jeder Trainer hat eine FFP2 Maske oder einen medizinischen Mundnasenschutz griffbereit, um im Verletzungsfall einzugreifen.

Während des Trainings sollte auch innerhalb der Trainingsgruppen nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden. Die Trainer sollten entsprechende Übungen ausarbeiten. Anleitungen gibt es hierzu auf der DFB Internetseite. Mögliche Trainingsübungen unter Einhaltung des Abstandes sind Laufen, Passen, Torschuss, Dribbeln um Hütchen, Fußballtennis, Abschlusspiel mit markierten Bewegungszonen.

Der Kontaktsport im freien ist für die oben angegebene Gruppe erlaubt (§14, Abs 2, Nr. 1, b) CoronaSchVo NRW). Spiele können unter Einhaltung der Beschränkungen und allgemeinen Regeln ausgetragen werden (Maximal 25 Personen (bis einschließlich 18 Jahre) mit 2 Betreuern). Hier gilt weiterhin die Kontaktnachverfolgung, die vom Trainer sicherzustellen ist. Der Trainer hat die Kontaktdaten des Gegners einzufordern.

Zuschauer sind grundsätzlich und ohne Ausnahme NICHT erlaubt!

Der Jugendvorstand

Coronabeauftragter:

Frank Blum

Tel: 01711987770

Mail: frank.blum@sv-duisern-1923.de

Anhang Coronaschutzverordnung gültig ab 28.05.2021 – Regelung Sport

§ 14 Sport

(1) Die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebs einschließlich des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, der Sportausübung außerhalb von Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig:

1. im Freien die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf

a) in den nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 (allgemeine Kontaktbeschränkungen) zulässigen Gruppen,

b) in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen,

c) von bis zu 25 Personen bei ausschließlich kontaktfreier Ausübung,

2. das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Sportanlagen im zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen,

3. der Sportunterricht einschließlich Schwimmunterricht der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, wobei bei Sport in geschlossenen Räumen eine regelmäßige Teilnahme an Schultestungen oder ein Negativtestnachweis erforderlich ist,

4. der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen und, wenn er in geschlossenen Räumen stattfindet, mit Negativtestnachweis,

5. der Wettkampf- und Trainingsbetrieb

a) in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie von anderen Berufssportlern,

b) bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligasowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und

c) der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U18, U17, U16, U15), soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach §17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,

6. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen im Freien

a) bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden,

b) bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht. Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die

Verantwortlichen für die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig, außer im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung von Schwimmbädern.

(3) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von

- a) kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung,
- b) Kontaktsport mit bis zu 25 Personen, negativem Testnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,

2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von

- a) kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining),
- b) Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen,

3. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b auch ohne Negativtestnachweis und mit bis zu 1000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,

4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand,

wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,

5. die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 und des Mindestabstands.

(4) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,

2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,

3. in geschlossenen Räumen auch hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind,

4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 3 Nummer 3 auch für mehr als 1000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,

5. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 1000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,

6. wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise, 7. ab dem 1. September 2021 Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept